

Die Begründung des Beschlusses muß eine Anleitung für die Parteien enthalten, wie sie durch eigene Anstrengungen oder mit Hilfe anderer wieder zueinanderfinden können. Die einzelnen Aufgaben der Schöffenkollktive, Konfliktkommissionen oder Brigaden zur Überwindung ehestörender Einflüsse sind vom Gericht zu organisieren.

Ergibt sich aus den Untersuchungen der Ehegemeinschaft, daß die Ehe zwar nicht zerrüttet ist, aber eine Reihe von Unzuträglichkeiten vorhanden sind, so darf das Verfahren nicht ausgesetzt werden, wenn begründete Aussicht auf Klagerücknahme auf Grund eigener Einsicht der klagenden Partei besteht. Andernfalls ist die Klage abzuweisen, weil eine Aussetzung in diesen Fällen zur Verhärtung des Standpunktes des Ehepartners führt, der aus der Ehe strebt. Zu beachten ist dabei, daß eine zu Unrecht vorgenommene Aussetzung in diesen Fällen häufig zu Schikanemaßnahmen des aus der Ehe strebenden Ehegatten gegen den anderen führt mit dem Ziel, diesen zur Aufgabe der Ehe zu zwingen.

Die Dauer der Aussetzung ist abhängig von den in der Verhandlung konkret festgestellten Ursachen und Auswirkungen der Ehestörungen und den vom Gericht organisierten Maßnahmen der Einbeziehung von Schöffenkollktiven, Konfliktkommissionen, Frauenausschuß usw.

In allen Eheurteilen ist festzustellen, welche störenden Einflüsse vorhanden sind und wie diese überwunden werden können. Ergibt sich in der Verhandlung, daß durch Unterstützung von Betriebskollktiven oder staatlichen Dienststellen (z. B. Wohnraumlentung) die Ehe gefestigt werden kann, dann sind vom Gericht konkrete Maßnahmen einzuleiten.

Wurden durch einen Ehegatten die Prinzipien der sozialistischen Moral und Ethik verletzt (z. B. durch übermäßigen Alkoholgenuß, ehewidrige Beziehungen usw.), dann ist mit Hilfe des Schöffenkollktivs des jeweiligen Betriebes oder der Konfliktkommission auf alle Bürger einzuwirken, die dem ehestörenden Verhalten Vorschub leisteten.

### **Sorgerechtsentscheidung**

Grundlage für jede Sorgerechtsentscheidung sind neben den eigenen Feststellungen des Gerichts die Feststellungen des Referats Jugendhilfe und daraus gezogene Schlußfolgerungen.

Die Stellungnahme des Referats Jugendhilfe muß die Auffassungen beider Elternteile, der Schule, des Kindergartens, des Lehrbetriebes und anderer Institutionen bzw. gesellschaftlicher Kollktive und Hausgemeinschaften zur Sorgerechtsregelung enthalten. Die befragten Stellen sind in der Stellungnahme zu benennen.

Stimmt das Kreisgericht mit der Auffassung des Referats Jugendhilfe nicht überein, dann sind Mitarbeiter des Referats Jugendhilfe als Sachverständige und die anderen gesellschaftlichen Kräfte (Schule, Lehrbetrieb usw.) unmittelbar in die Verhandlung einzubeziehen. Maßgebend für die Entscheidung über das Sorgerecht ist ausschließlich das Wohl der minderjährigen Kinder. Grundlage für die Entscheidung ist das Verhalten der Parteien als Staatsbürger und ihr Verhältnis zu den Kindern. Es ist deshalb zu untersuchen und darzustellen, wie das Leben innerhalb der Familie organisiert war, wie die Parteien ihren Erziehungspflichten nachgekommen sind (z. B. Einbeziehung in häusliche Arbeiten, Kontrolle der Schularbeiten, Anregung zur Mitarbeit in der Jugendorganisation usw.) und wie das Verhältnis der Eltern zu anderen Kollktiven und Gemeinschaften ist.

Die Entscheidung über das Sorgerecht soll möglichst endgültig sein. Allgemeine Lebenserfahrungen können

dabei zwar berücksichtigt, dürfen aber nicht schematisch angewendet werden. Es gibt keinen Grundsatz, daß, wenn beide Elternteile gleichermaßen für die Erziehung der Kinder geeignet sind, der Mutter deshalb der Vorzug zu geben sei, weil sie die Kinder seit ihrer Geburt überwiegend betreut hat. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, daß die Sorge grundsätzlich der Mutter und erst, wenn diese dazu ungeeignet ist, dem Vater zu übertragen sei.

Der Mutter darf jedoch das Sorgerecht nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie zu einem anderen Mann Beziehungen unterhält, vorausgesetzt, daß sich dieses Verhältnis nicht ungünstig auf die Erziehung des Kindes auswirkte oder in Zukunft auswirken wird. Nach Lage der Umstände kann es erforderlich sein, das Kind persönlich dazu zu hören, wenn es die erforderliche geistige Reife besitzt.

Die Entscheidung über das Sorgerecht ist unter Auseinandersetzung mit dem Bericht des Referats Jugendhilfe und dem Beweisergebnis der Verhandlung im Urteil eingehend zu begründen.

Wenn auch in der Regel davon auszugehen ist, daß durch die Darlegung der Gründe, die eine Scheidung der Ehe erfordern, zu der Verbindung der Parteien zu ihren Kindern Stellung genommen wird, sind hier gegebenenfalls die Schlußfolgerungen sowie die anderen für die Entscheidung maßgebenden Gründe umfassend und überzeugend darzulegen. Der Ehepartner, der das Sorgerecht übertragen erhält, muß das Maß seiner Verantwortung kennenlernen.

Um die Rechtsprechung bei Sorgerechtsentscheidungen zu verbessern, sollten die Kreisgerichte halbjährlich einen Erfahrungsaustausch mit dem Referat Jugendhilfe ihres Kreises durchführen.

### **Unterhaltsentscheidung**

Auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts muß durch eine überzeugende Rechtsprechung und Rechtspropaganda unter Einbeziehung breiter Kreise der Bevölkerung erreicht werden, daß sich die Unterhaltsmoral ständig festigt und sich die kollektive Selbsterziehung durchsetzt.

Zur Erziehung säumiger Unterhaltsverpflichteter und zur Stärkung der Autorität der Konfliktkommissionen sollten die Unterhaltsberechtigten mehr als bisher darauf hingewiesen werden, daß sie vor Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei der Konfliktkommission des Betriebes, in dem der Unterhaltsverpflichtete arbeitet, beantragen können, auf die freiwillige Erfüllung der rechtsverbindlich festgestellten Unterhaltsverpflichtung hinzuwirken (Ziff. 67 der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen).

Das Kreisgericht soll den Unterhaltsberechtigten bei der Aufnahme des Antrags und der Weiterleitung an die Konfliktkommission unterstützen und die Konfliktkommission auch auf diesem Gebiet anleiten.

Bei Abänderungsklagen wegen Verringerung des Arbeitseinkommens des Unterhaltsverpflichteten ist vom Gericht konkret zu ermitteln, warum sich das Einkommen verringert hat. In geeigneten Fällen sind Arbeitskollktive in die Ermittlungen einzubeziehen. Ist die Verringerung des Arbeitseinkommens auf eine schlechte Arbeitsdisziplin des Unterhaltsverpflichteten zurückzuführen (Bummelschichten u. ä.), dann ist die erzieherische Einflußnahme des Arbeitskollktivs oder der Konfliktkommission herbeizuführen.

Soweit die Ursachen in betrieblichen Mängeln liegen, ist gegebenenfalls die Gerichtskritik anzuwenden. Bringt der Unterhaltspflichtige zum Ausdruck, daß er sich qualifizieren möchte, dann sind entsprechende Anregungen an den Betrieb zu geben.